



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 14

HARRISLEE, 16. SEPTEMBER 2009

JAHRG.23

INHALT

SEITE

Betr.: Bundestags- und Landtagswahl am 27. September 2009;
Wahlbekanntmachung

48

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint jeweils am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Wahlbekanntmachung

1. Am

27. September 2009

finden gleichzeitig die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sowie die Schleswig-Holsteinische Landtagswahl

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **13** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28. August bis 5. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl um 13:00 Uhr im Bürgerhaus, Süderstraße 101, Harrislee zusammen. Das Briefwahlergebnis für die Landtagswahl wird in den allgemeinen Wahlbezirken ermittelt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel für die Bundestagswahl und einen rosafarbenen Stimmzettel die Landtagswahl ausgehändigt.

Jeder Wähler hat sowohl für die Bundestags- als auch für die Landtagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimmen in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimmen in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgaben nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Bei der Briefwahl sind für die Bundestagswahl und die Landtagswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für jede der beiden Wahlen jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (Bundestagswahl)/Wahlumschlag (Landtagswahl) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem zugehörigen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe für die Bundestagswahl können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden; dort müssen sie aber am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr eingehen. Wer seinen Wahlbrief für die Landtagswahl erst am Wahltag abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes/§6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Harrislee, den 14. September 2009

Die Gemeindebehörde

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister